

# Über Recht sprechen

Herausgegeben von  
ANNA-BETTINA KAISER  
ANN-KATRIN KAUFHOLD  
FRANZ REIMER  
JAKOB SCHEMMEL  
THOMAS WISCHMEYER

*Freiburger  
Rechtswissenschaftliche  
Abhandlungen*

---

**Mohr Siebeck**

FREIBURGER RECHTSWISSENSCHAFTLICHE ABHANDLUNGEN

Herausgegeben von  
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Band 30





# Über Recht sprechen

Rechtskommunikation  
im offenen Verfassungsstaat

herausgegeben von

Anna-Bettina Kaiser, Ann-Katrin Kaufhold,  
Franz Reimer, Jakob Schemmel und  
Thomas Wischmeyer

Mohr Siebeck

Gedruckt mit Unterstützung der Fritz Thyssen Stiftung für Wissenschaftsförderung.

ISBN 978-3-16-164649-2 / eISBN 978-3-16-164650-8

DOI 10.1628/978-3-16-164650-8

ISSN 1864-3701 / eISSN 2569-393X (Freiburger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2025 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz: SatzWeise, Bad Wünnenberg. Gedruckt auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland  
[www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com), [info@mohrsiebeck.com](mailto:info@mohrsiebeck.com)

## Vorwort

Recht versteht, vermittelt und verwirklicht sich nicht von selbst. Was eine rechtliche Norm, zumal eine Vorschrift des Verfassungsrechts, bedeutet, welche rechtlichen und tatsächlichen Wirkungen sie entfaltet, wird in einem Aushandlungsprozess erschlossen, an dem eine Vielzahl von Akteuren aus Gesetzgebung, Justiz, Verwaltung, Regierung, Wissenschaft, Medien und Zivilgesellschaft teilnimmt. Alle Beiträge in der offenen Gesellschaft der Verfassungsinterpreten müssen kommuniziert werden: Recht lebt von – formeller oder informeller – Kommunikation. Erst im kommunikativen Austausch entfaltet sich der Sinngehalt eines Rechtstextes, gerade eines Verfassungstextes, und – vielleicht noch wichtiger – die Bedeutung dessen, was zwischen den Zeilen steht, bewusst nicht expliziert wurde. Gelingende Kommunikation zählt damit zu den Voraussetzungen gelingender Verfassungsstaatlichkeit.

Gerade die Kommunikation der und über die Verfassung könnte dabei weniger problematisch wirken als über einfaches Recht: Verfassungsrecht erscheint als gut kommunizierbar. Denn in der Verfassung spricht der Souverän, und die Verfassung spricht zugleich den Souverän an. Daher bemühen sich Verfassungstexte oft um Klarheit und Allgemeinverständlichkeit. So hat der Parlamentarische Rat dem Grundgesetz in intensivem sprachlichem Ringen eine klare, knappe, teils elegante Fassung gegeben. Doch beinhaltet das Verfassungsrecht auch spezifische Herausforderungen: Erstens sind gerade die knappen und prägnanten Formulierungen doppelbödig, vielsagend, vielleicht nur vordergründig verständlich. Allgemeinverständlichkeit und Terminologizität der Verfassungssprache stehen so in einem Spannungsverhältnis. Zweitens dürfen die eingängigen Sentenzen des Grundrechtsteils – wie die Menschenwürdeformel in Art. 1 Abs. 1 GG oder die Statuierung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums in Art. 14 Abs. 2 GG – sprödere, technische grundrechtliche Vorschriften (wie Art. 11 Abs. 2 GG a. F.), komplexe staatsorganisationsrechtliche Normen (wie Art. 81 GG oder das Finanzverfassungsrecht der Art. 104a ff. GG) oder Übergangsbestimmungen nicht vergessen lassen, ganz zu schweigen vom sprachlichen Duktus eines Großteils der Verfassungsänderungen und -ergänzungen, die inzwischen den Umfang des Grundgesetzes verdoppeln.

Auf diese Weise kommuniziert die Verfassung selbst bewusst uneindeutig. Sie delegiert ihre Deutung an institutionelle und informelle Interpreten: den Gesetzgeber, die Gerichtsbarkeit, die offene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten. Dahinter verbergen sich eine Vielzahl von Akteuren, die miteinander und übereinander kommunizieren: teils rechtsförmig, teils informell, teils durch Ge-

setzblätter, teils durch soziale Medien – aber immer mit einer Vielzahl heterogener Adressaten.

Diese Kommunikationen bleiben unter den Bedingungen der Gegenwart nicht auf die innerstaatliche Ebene begrenzt, sondern haben (jedenfalls potentiell) transnationale Wirkung und Bedeutung. Sie werden, zumal im europäischen Verfassungsgerichtsverbund, grenzüberschreitend rezipiert. Freilich sind Rechtsbegriffe relativ, Dogmatiken kontextgebunden; dies kann zu Missverständnissen in der transnationalen Rechtskommunikation führen, unproduktiven wie produktiven. Daher zwingt die Ausweitung des Rechtshorizonts mindestens die Höchstgerichte dazu, ihre Kommunikate und Kommunikationsstrategien jeweils auch in ihren transnationalen Implikationen zu bedenken.

Nicht immer fordert und ermöglicht das Recht Kommunikation; vielmehr verlangt es vielfach ihren Abbruch, ihre Verweigerung, verbietet bestimmte Formen und gebietet andere. So haben die Kommunikationsimperative der Rechtsordnung zahlreiche Grenzen. Neben den rechtlichen Grenzen bestehen faktische, die Verzicht auf oder Misslingen von Kommunikation begründen. Insofern lassen sich Kriterien für Gelingen und Misslingen der Kommunikation über Recht nur als mehrdimensionales Set entwickeln. Es hat besondere Bedeutung, wenn die Verfassung nicht nur als individuelle Verhaltenssteuerung, sondern als Garant des gesellschaftlichen Zusammenhalts wirkt. Dann wächst der Verfassungskommunikation eine noch elementarere Bedeutung zu. Was ist in diesem Sinne die Hermeneutik des Verfassungspatriotismus, der Zivilreligion? Was sind die kommunikativen Voraussetzungen des Grundgesetzes als gemeinsamer Werte- und Integrationsordnung?

Dieser Band dokumentiert ein Symposium, das – inspiriert durch das wissenschaftliche und richterliche Wirken von Andreas Voßkuhle – diesen und weiteren Fragen zu Bedeutung, Gelingen und Misslingen von Rechtskommunikation nachgegangen ist und das am 15. und 16. Februar 2024 in der Aula der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg stattgefunden hat. Wir danken den Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Justiz, Politik, Medien, Sprachwissenschaft, Geschichtswissenschaft, Theologie und Rechtswissenschaft, dass sie sich auf diese Fragen eingelassen haben (teils in Vortragsform, teils als Kommentar). Das gemeinsame Bewusstsein, wie bewahrenswert und zugleich gefährdet die freiheitliche Verfassungsordnung ist, war allgegenwärtig und berührend.

Wir danken ferner allen Helferinnen und Helfern im Hintergrund, besonders Nicole Hoffmann und Jonatan Flaig (beide Freiburg) sowie Benedikt Simon Lang (Berlin), Emma Sammet (Bielefeld), Johanna Laux (Gießen) und Felicitas Felder, Priyanka Joshi und Jakob Schalk (München). Der Thyssen-Stiftung sind wir für die Förderung des Symposiums und dieses Bandes zu großem Dank verpflichtet.

Berlin/München/Gießen/Freiburg/Bielefeld, im Januar 2025

Anna-Bettina Kaiser  
Jakob Schemmel

Ann-Katrin Kaufhold

Franz Reimer  
Thomas Wischmeyer

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	V
-------------------	---

## Erster Teil: Vordergründige Verständlichkeit

<i>Thomas Vesting</i> Der politische Kompromiss als verfassungsrechtliche Lebensform – und seine Voraussetzungen . . . . .	3
<i>Andreas Kablitz</i> Sprechakttheoretische Überlegungen zu einer doppelten Hybridität des Verfassungstextes. Anmerkungen eines Philologen zur Sprache des Grundgesetzes . . . . .	15
<i>Barbara Stollberg-Rilinger</i> Geschriebene Verfassung und performatives Ritual . . . . .	25
<i>Christian Bumke</i> Aufgaben des Verfassungstextes im Verfassungsstaat des Grundgesetzes . . . . .	29

## Zweiter Teil: Transnationale Rechtskommunikation

<i>Aurore Gaillet</i> Hindernisse für die transnationale Rechtskommunikation . . . . .	37
<i>Daria de Pretis</i> Über Recht sprechen, über die Verfassung und auch über sich selbst. Die Erfahrung des italienischen Verfassungsgerichtshofs . . . . .	49
<i>Pál Sonnevend</i> Gelingensbedingungen transnationaler Rechtskommunikation . . . . .	55

<i>Mirosław Wyrzykowski</i> Transnationale Rechtskommunikation in einem verfassungsrechtlich (beinahe) bankrotten Staat . . . . .	61
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

### Dritter Teil: (Rechts-)Verständigung zwischen den Gewalten

<i>Christoph Möllers</i> (Rechts-)Verständigung zwischen den Gewalten . . . . .	87
------------------------------------------------------------------------------------	----

<i>Peter Müller</i> Rechtsverständigung zwischen den Staatsgewalten in der Informationsgesellschaft . . . . .	99
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

### Vierter Teil: Rechtsprechungskommunikation

<i>Angelika Nußberger</i> Rechtsprechungskommunikation . . . . .	107
---------------------------------------------------------------------	-----

<i>Christoph Grabenwarter</i> Die Außenkommunikation eines Verfassungsgerichts . . . . .	125
---------------------------------------------------------------------------------------------	-----

<i>Stephan Harbarth</i> Persönliche Kommunikation „entpersonalisierter“ verfassungsgerichtlicher Entscheidungen . . . . .	131
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

<i>Bettina Limperg</i> Dialog der Gerichte . . . . .	137
---------------------------------------------------------	-----

<i>Rainer Schlegel</i> Die höchstgerichtliche Kommunikation. Über richterliche und gerichtliche Kommunikationswege . . . . .	141
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

### Fünfter Teil: Grenzen der Kommunikation über Recht

<i>Gabriele Britz</i> Grenzen der Kommunikation über Verfassung . . . . .	151
------------------------------------------------------------------------------	-----

<i>Martin Eifert</i> Integration durch symbolische Kommunikation des Bundesverfassungsgerichts und ihre Grenzen . . . . .	171
<i>Christian Waldhoff</i> Was können wir aus den Grenzen der Rechtskommunikation bei der Rechtsetzung für entsprechende Grenzen im Bereich der Rechtsprechung lernen? . . . . .	179
<i>Wolfgang Kahl</i> Grenzen der Kommunikation . . . . .	185
Sechster Teil: Zusammenhalt durch (Verfassungs-)Kommunikation?	
<i>Friedrich Wilhelm Graf</i> Verfassungskommunikation jenseits der Jurisprudenz. Religiöses, kirchliches und bioethisches Reden über die Weimarer Reichsverfassung und das Bonner Grundgesetz . . . . .	211
<i>Jörn Leonhard</i> Über die Verfassung sprechen. Drei Perspektiven aus dem langen 19. Jahrhundert . . . . .	237
<i>Ute Sacksofsky</i> Zusammenhalt durch Verfassungskommunikation . . . . .	257
<i>Peter M. Huber</i> Integration durch Verfassungskommunikation . . . . .	269
Autor*innenverzeichnis . . . . .	281



## Erster Teil: Vordergründige Verständlichkeit

Das Diktum von der „vordergründigen Verständlichkeit“ des Grundgesetzes (*Andreas Voßkuhle*) markiert eine vielen Verfassungen eigene Ambivalenz: die Spannung zwischen Bürgerverfassung und Juristenverfassung. Verspricht das Grundgesetz mit der klaren, lakonischen Sprache des Parlamentarischen Rates mehr, als es halten kann? Sind die spröden, technisch anmutenden, häufig komplexen, zuweilen kaum verständlichen Ergänzungen des verfassungsändernden Gesetzgebers dann ehrlicher als die schlichten Artikel der Ursprungsfassung? Ist die offene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten mit der Unterscheidung von vordergründiger Verständlichkeit und juristischem Hintersinn am Ende so offen nicht? Und was bedeutet das in einem Verfassungsstaat, in dem alle Staatsgewalt vom Volke ausgehen, d. h. legitimiert und kontrolliert werden soll?

Mit diesen Fragen setzt sich das erste Panel auseinander. *Thomas Vesting* geht dabei vom Zusammenhang zwischen Sprache und Lebensform aus und fragt, was für die Auslegung der Verfassung folgt, wenn – mit dem Aufstieg populistischer Kräfte – die verletzliche Lebensform des politischen Kompromisses an ihre Grenzen stößt. *Christian Bumke* unterscheidet in seinem Kommentar zwischen drei Verfassungsgegenständen: Text, Praxis und Recht; das Grundgesetz als Verfassungstext und das Grundgesetz als Verfassungsrecht, die Bürgerverfassung und die Juristenverfassung ließen sich nicht gegeneinander ausspielen. *Andreas Kablitz* zeigt, wie in bestimmten Artikeln des Grundgesetzes die Hybridisierung von Feststellung und Normierung eine Suggestion von Geltungsevidenz bewirkt – und wie die Sprache der Verfassungsänderungen sie untergräbt. In ähnlicher Weise weist – anhand der Gemeinsamkeiten und Unterschiede moderner Verfassungen einerseits und vormoderner politischer Rituale andererseits – *Barbara Stollberg-Rilinger* auf, wie ein Mehr an Ausbuchstabieren in der Verfassung nicht nur Kompromisse, sondern auch fundamentale Differenzen sichtbar macht.



# Der politische Kompromiss als verfassungsrechtliche Lebensform – und seine Voraussetzungen

*Thomas Vesting*

## I. Vordergründige Verständlichkeit

Die Formel der „vordergründigen Verständlichkeit“ verwendet Andreas Voßkuhle in einem 1994 im *Archiv des öffentlichen Rechts* publizierten Aufsatz, der sich mit dem spezifischen Zusammenhang von Verfassungsstil und Verfassungsfunktion am Beispiel des Grundgesetzes beschäftigt. Dabei wird dem Grundgesetz eine nüchterne und schlichte, wenn auch dadurch nicht weniger auslegungsbedürftige Sprache attestiert. Das trifft insbesondere für den „ursprünglichen Normierungsstil“ des Grundgesetzes zu.<sup>1</sup> Dafür sind die kurzen Artikel des Grundrechtsteils paradigmatisch. „Formulierungen wie ‚Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit‘ (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG), ‚Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich‘ (Art. 3 Abs. 1 GG), ‚Kunst, Wissenschaft und Lehre sind frei‘ (Art. 5 Abs. 3 GG) oder ‚Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis, friedlich und ohne Waffen zu versammeln‘ (Art. 8 Abs. 1 GG) zeichnen sich insoweit durch Prägnanz und *vordergründige Verständlichkeit* aus.“<sup>2</sup>

Der ursprüngliche Normierungsstil des Grundgesetzes unterscheidet sich für Voßkuhle insbesondere von den normierungstechnischen Eingriffen des verfassungsändernden Gesetzgebers. Damit sind die wortreichen, textlich umfangreichen nachträglichen Ergänzungen des Grundgesetztextes gemeint.<sup>3</sup> Deren Urheber neigen im Unterschied zu den Müttern und Vätern des Grundgesetzes zu einer stärkeren politischen Instrumentalisierung des Verfassungsrechts, nicht zuletzt indem sie darauf drängen, „jedenfalls einen Teil ihrer ursprünglich vertretenen Vorstellungen im Verfassungstext ausformuliert wiederzufinden“.<sup>4</sup> Als Beispiele werden die Regelungen zum Wehrdienst (Art. 12a GG), zum Gemeinsamen Ausschuss (Art. 53a GG), zum Spannungsfall (Art. 80a GG), zur

---

<sup>1</sup> Voßkuhle, Verfassungsstil und Verfassungsfunktion. Ein Beitrag zum Verfassungshandwerk, AöR 119 (1994), 35 (36).

<sup>2</sup> Voßkuhle (Fn. 1), 42.

<sup>3</sup> Voßkuhle (Fn. 1), 36.

<sup>4</sup> Voßkuhle (Fn. 1), 43.

Verwirklichung der Europäischen Union (Art. 23 GG) oder die veränderte Regelung des Grundrechts auf Asyl (Art. 16a GG) genannt.

Vergleicht man beide Stile, zeichnet sich der ursprüngliche Normierungsstil des Grundgesetzes dadurch aus, dass er unterschiedliche Verfassungsfunktionen und vor allem die Unterscheidung zwischen materiell-rechtlichen und organisationsrechtlichen Verfassungsaussagen stärker als der verfassungsändernde Gesetzgeber beachtet: Während das Verfassungsorganisationsrecht auf präzise und anwendungsfreundliche Normierungen angewiesen sei, verlangten die Grundrechte eine offene, konkretisierungsfähige und konkretisierungsbedürftige Sprache; eine Anforderung an den Verfassungsstil, den der verfassungsändernde Gesetzgeber besonders bei der Neufassung des Art. 16a GG missachtet habe.<sup>5</sup> Die Verfassung des Grundgesetzes ist für Voßkuhle also darin vordergründig verständlich, dass sich hinter ihrem prägnanten Stil eine offene sprachliche Struktur und eine damit verknüpfte Polysemie und Deutungsmanigfaltigkeit verbirgt, die sich erst in einem zweiten Schritt erschließt, nämlich „durch Konkretisierung von Verfassungsnormen im Lichte der Aussagen der Gesamtverfassung“.<sup>6</sup>

## II. Sprache und Verfassungsrecht

Voßkühles Überlegungen zum Verfassungsstil des Grundgesetzes gehören in den Kontext der bis heute eher spärlich zu beobachtenden Versuche, den Zusammenhang zwischen Sprache und Verfassungsrecht nicht nur linguistisch, sondern auch rechtswissenschaftlich zu analysieren. Die stilistische sprachwissenschaftliche Untersuchung des Verfassungstextes wird weit gefasst und beschränkt sich nicht auf methodisch-interpretatorische Fragen im engeren Sinn. Es geht in der Stilanalyse also nicht nur um Verfassungsinterpretation im Sinne eines Beitrags zur rationalen Begründung von (verfassungsgerichtlichen) Entscheidungen. Vielmehr wird die Stilanalyse – wie noch zu zeigen sein wird – auch für die Beobachtung der gesellschaftlichen Voraussetzungen gelingender Verfassungskommunikation geöffnet. Dabei wird vor allem die Rolle des politischen Kompromisses ins Zentrum eines den sozio-politischen Bedingungen der pluralistischen Demokratie angemessenen Verfassungsdenkens gestellt.

Diesem weiten Verständnis von verfassungsrechtlicher Stilanalyse möchte ich in meinen Überlegungen folgen. Dazu werde ich zunächst eine – aus meiner Sicht – zentrale Neuerung der Sprachphilosophie des 20. Jahrhunderts skizzieren. Diese Neuerung ist mit der Hinwendung zur alltäglichen Sprache – zum Gewöhnlichen – als Untersuchungsgegenstand der Sprachphilosophie verbun-

<sup>5</sup> Voßkuhle (Fn. 1), 58f.

<sup>6</sup> Voßkuhle (Fn. 1), 42.

den, wie sie bereits von Wittgenstein in den – seinem Spätwerk zuzurechnenden – *Philosophischen Untersuchungen* (1953) vollzogen worden ist und wie sie gegenwärtig insbesondere in der Philosophie der gewöhnlichen Sprache, der *philosophy of ordinary language*, weiterverfolgt wird.<sup>7</sup> Damit soll ein Analyse-rahmen gewonnen werden, in dem Voßkuhles Formel der „vordergründigen Verständlichkeit“ eine Erhellung im Hinblick auf seine eigenen Voraussetzungen erfahren kann und die Bedingungen gelingender Verfassungsrechtskommunikation genauer bestimmt werden können.

### III. Sprache und Lebensform

Die bedeutendste, jedenfalls für die Rechtswissenschaft folgenreichste Leistung der neueren Sprachphilosophie besteht darin, dass die Sprache als Praxis, als Sprachgebrauch, Teil einer situativen Realität wird, die sie selbst mit erzeugt.<sup>8</sup> Denn die alltägliche gewöhnliche Verwendung von Wörtern ist immer in spezifische Handlungszusammenhänge eingebettet,<sup>9</sup> in Lebensformen, wie Wittgenstein diese Handlungszusammenhänge nennt. „Platte“ kann viele Bedeutungen haben. Aber wenn der Meister morgens auf dem Bau laut „Platte“ ruft, dann weiß der Gehilfe, welche Art von Gegenstand er seinem Chef bringen soll.<sup>10</sup> In diesem Sinne ist der Sprachgebrauch stets Teil einer Praxis des gesellschaftlichen Handelns und Denkens – und nicht Repräsentation einer an sich sprachunabhängigen Realität. Zu diesen Praktiken gehören auch die Materialitätsströme, die die Gesellschaft tragen und die in der Moderne einen konstruktivistisch-technologischen, einen vom „Machen“ bestimmten Charakter annehmen.<sup>11</sup>

Vor diesem Hintergrund kann es bei Wittgenstein nicht darum gehen, das Naturhafte und Biologische der Lebensform hervortreten zu lassen.<sup>12</sup> Lebens-

<sup>7</sup> Vgl. nur *Laugier*, *Why we need Ordinary Language Philosophy*, 2013.

<sup>8</sup> Sprache wird dann zu einer die Evolution des Menschen verändernden transformativen Technologie und Thomas Hobbes ist vielleicht der erste moderne Theoretiker, der dies erkannt hat. So jedenfalls *Pettit*, *Made with Words. Hobbes on Language, Mind, and Politics*, 2008, 2, 68, 141.

<sup>9</sup> *Bronfen*, *Stanley Cavell zur Einführung*, 2009, 73 ff., 75; *Cavell*, in: ders., *Must We Mean What We Say?*, 2002, 1–40.

<sup>10</sup> Das Beispiel stammt von Wittgenstein selbst, der es u. a. benutzt, um zu zeigen, dass einzelne Worte satzartige Befehle sein können. Vgl. *Wittgenstein*, in: ders. *Werkausgabe* Bd. 1, 2. Aufl. 1995, 245 ff. (§§ 19 ff.).

<sup>11</sup> Vgl. *Kahn*, *The Trouble with Literature*, 2020, 25; *Funkenstein*, *Theology and the Scientific Imagination from the Middle Ages to the Seventeenth Century* (1986), 2018, 290 ff., 297; vgl. auch – für die Entwicklung in England – *Friedel*, *A Culture of Improvement. Technology and the Western Millennium*, 2010, 162 ff., 171 ff.

<sup>12</sup> Dazu tendiert *Krämer*, *Sprache, Sprechakt, Kommunikation. Sprachtheoretische Positionen des 20. Jahrhunderts*, 2001, 109 ff., 133 f.; zu den Zweideutigkeiten des Konzepts der Le-

formen verfügen sicher auch über elementar-natürliche und präreflexive Komponenten, ohne die eine Übereinstimmung in der Sprache schwer möglich ist.<sup>13</sup> Aber eine Lebensform ist kein mehr oder weniger naturalistischer Grund unserer gesellschaftlichen und kommunikativen Realität. Vielmehr ist das „Hinzunehmende, Gegebene“, das in einem Fragment der *Philosophischen Untersuchungen* mit dem Begriff der Lebensform assoziiert wird,<sup>14</sup> in der Moderne immer schon an die Form einer hergestellten, prozesshaften Realität gebunden. Gerade die moderne Gesellschaft ist eine Gesellschaft des historischen Wandels, der plötzlich einsetzenden Brüche, die eine „zunehmende Komplexität der sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen“ erzeugt haben.<sup>15</sup> Daher dürfte es angemessener sein, die Lebensform als einen Raum für Imaginationen, Kreativität und Innovationen zu denken, der es vorstellbar macht, im Prozess des historischen Wandels auf neue gesellschaftliche Möglichkeiten zu stoßen und darin zugleich eine Fundierung zu finden.<sup>16</sup> Lebensformen ermöglichen ein Suchen, das kreativ ist und tradierte Ordnungsmuster aufbricht, um bislang ungekannte soziale Praktiken zu entdecken, die wiederum eine neue vorübergehende Form der Stabilität und Sicherheit im unendlichen Fluss der historischen Zeit versprechen.

Die gesellschaftlich-historische Verankerung der Lebensformen wird bei Wittgenstein auch dadurch akzentuiert, dass dieses Konzept mit rein wissenschaftlich-intellektualistischen Vorstellungen der Sprache bricht. An die Stelle wissenschaftlicher Setzungen tritt bei Wittgenstein die Bezugnahme auf in der Gesellschaft eingebürgerte Praktiken, auf Sitten, Gebräuche oder eingefleischte Handlungsweisen.<sup>17</sup> Die Lebensform im Sinne Wittgensteins wird so zu einer kulturellen Form der Gesellschaft; und tatsächlich hat Stanley Cavell, ein bedeutender Interpret Wittgensteins, diesen einen „Philosophen der Kultur“ genannt.<sup>18</sup> Wittgensteins Lebensformen wären dann der immer schon gegebene, hinzunehmende Wissensbestand einer Gesellschaft, ein kulturelles Reservoir,

---

bensform bei Wittgenstein vgl. *Laugier*, in: Martin (Hrsg.), *Language, Form of Life, and Logic*, 2018, 277 ff., (289 ff.).

<sup>13</sup> Vgl. *Laugier* (Fn. 12), 286; vgl. auch *Wittgenstein* (Fn. 10), 356 (§241 – „Richtig und falsch ist, was Menschen sagen; und in der Sprache stimmen die Menschen überein. Dies ist keine Übereinstimmung der Meinungen, sondern der Lebensform“).

<sup>14</sup> *Wittgenstein* (Fn. 10), 572 („Das Hinzunehmende, Gegebene – könnte man sagen – *seien Lebensformen*“).

<sup>15</sup> *Voßkuhle* (Fn. 1), 44.

<sup>16</sup> Vgl. *Laugier* (Fn. 12), 284; *Cavell*, *This New Yet Unapproachable America* (Carpenter Lectures 1987), 2013, 77 ff. („finding as founding“); *Ladeur*, *Die Textualität des Rechts*. Zur poststrukturalistischen Kritik des Rechts, 2016, 187, 296, 299 (in rechtstheoretischer Perspektive).

<sup>17</sup> Den Ausdruck „eingefleischte Handlungsweisen“ verwenden *Schulte*, *Wittgenstein*. Eine Einführung, 1989, 146; und *Krämer* (Fn. 12), 120.

<sup>18</sup> *Cavell* (Fn. 16), 29 ff.

das gewisse Bedingungen und Zwänge setzt, an die Kommunikationen („Sprachspiele“) anschließen müssen, wenn sie erfolgreich sein wollen.

In Wittgensteins pragmatischer Philosophie bleibt somit nur die flache horizontale Welt der Sprache als Tätigkeit und Gebrauch, die „Nachbarschaftsverhältnisse“ zwischen der Sprache und den Situationen [...], die den Fluss der Realität ausmachen.“<sup>19</sup> Diese Perspektive ist mit jeder Art von Hierarchie oder ontologischem Vorrang des (abstrakten) Wissens gegenüber seiner (konkreten) Realisierung unvereinbar. Auch Regeln sind Ausdruck einer Praxis, aber keine jeglicher Praxis enthobenen Vorschriften.<sup>20</sup> Damit ist die Vorstellung einer oberhalb des Gebrauchs der Sprache existierenden Ebene der Sprachlichkeit als Einheit oder System unvereinbar. Eine solche Einheit ist allenfalls als Resultat einer wissenschaftlichen Praxis, etwa in Form von gedruckter Sprachphilosophie, denkbar. Dann muss die intellektuelle Praxis aber von der nicht hintergehbaren Prozesshaftigkeit konkreter (auch der eigenen) Lebensformen abstrahieren und kann damit nur einen – im wörtlichen wie übertragenen Sinn – wissenschaftlichen Standpunkt gewinnen, der in den Prozess der Evolution der Gesellschaft und ihrer Wissensbestände eingebettet bleibt.

#### IV. Konsequenzen für das Verfassungsrecht

Überträgt man diese Überlegungen zum Verhältnis von Sprache und Lebensform auf die Rechtswissenschaft und insbesondere auf das Verfassungsrecht, hätte das zur Konsequenz, dass das Konzept der Lebensform an die Stelle des Begriffs der Regel oder Norm treten oder den Regel- und Normenbegriff doch zumindest rahmen oder einkleiden würde. Die Übereinstimmung in der Lebensform, die die gesellschaftliche Kommunikation voraussetzt, wäre dann nicht primär oder gar ausschließlich durch eine Praxis der Befolgung expliziter Regeln getragen, sondern vor allem durch die Aufmerksamkeit für die „Regeln einer geteilten Lebensform“.<sup>21</sup> Und für die Regeln einer geteilten Lebensform wäre ausschlaggebend, dass diese zu einem nicht geringen Teil in einem – dem intentionalen Handeln vorausliegenden – impliziten Wissen verankert sind, in „Gepflogenheiten (Gebräuche[n], Institutionen)“<sup>22</sup> und infolgedessen nicht vollständig explizit werden können.<sup>23</sup>

Der Gestus der Bezugnahme würde dann auch im Verfassungsrecht den Gestus der begrifflichen Setzungen ablösen. Wie die Bedeutungen sprachlicher

---

<sup>19</sup> *Ladueur*, Das Rechtssubjekt und sein Bildungsroman. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des Privatrechts im 19. Jahrhundert, 2024, 242.

<sup>20</sup> Vgl. *Daston*, Rules. A Short History of What We Live By, 2022, 10f.

<sup>21</sup> *Laugier* (Fn. 12), 291.

<sup>22</sup> *Wittgenstein* (Fn. 10), 344 (§ 199).

<sup>23</sup> *Laugier* (Fn. 12), 291.

Verwendungen in der jüngeren Sprachphilosophie an die Gewöhnlichkeit der alltäglichen Sprache gebunden sind, so bleibt die gelingende Verfassungsrechtskommunikation auf eine intrikate Weise von der Gewöhnlichkeit der Alltagssprache abhängig. Normalität und Normativität können deshalb auch im Verfassungsrecht nicht strikt voneinander geschieden werden.<sup>24</sup> Man müsste stattdessen davon ausgehen, dass nicht nur die Denkgewohnheiten des Common Law, sondern auch die „kontinental-europäische Rechtstradition“<sup>25</sup> notwendigerweise „eine starke Faktenorientierung des Normverständnisses“ zur Geltung bringt.<sup>26</sup>

Die Verfassung des Grundgesetzes verkörpert ein Konglomerat von Textfeldern, von eher „rigiden“ (anwendungsfreundlichen) und eher „flexiblen“ (konkretisierungsbedürftigen) Normen, die unterschiedliche Varianten der Interpretation und Konkretisierung zulassen.<sup>27</sup> Obwohl derartige hermeneutische Leistungen unbestreitbar sind, kann die Verfassungsrechtskommunikation als explizite, bewusst und intentional geführte Kommunikation, keineswegs über die Sinnfülle und den Bedeutungsreichtum des Verfassungstextes verfügen: Der Text, die Worte und Zeichen, kommen aus einer Distanz; sie sind schon da, bevor ein Sprecher, ein Interpret, sich diese aneignen kann. Auch der Richter, der einzelne Bestimmungen des Grundgesetzes in einem Fall anwendungsbezogen konkretisiert, kann immer nur eine gleichsam unter dem Text liegende Praxis deuten, die ihn in schon existierende gesellschaftliche und politische Praktiken und Wissensbestände – in eine „culture at large“<sup>28</sup> – verstrickt.

Anders gesagt: Man darf das Deuten der Regeln einer Verfassung nicht mit der Bedeutung der Verfassungsregeln verwechseln. „Die Deutungen allein bestimmen die Bedeutung nicht.“<sup>29</sup> Vielmehr liegt dem Verfassungstext ein durch soziale und politische Praktiken bestimmter Bedeutungshorizont voraus, den man auch die Einbettung der Verfassungsrechtskommunikation in eine Lebensform nennen kann. Die Lebensform wäre dann zugleich das, was den Geist der Gesamtverfassung ausmacht oder jedenfalls ein bestimmendes Element dieser Gesamtverfassung.

---

<sup>24</sup> Vgl. *Augsberg*, Die Normalität der Normativität, JZ 9 (2020), 425 ff.

<sup>25</sup> *Voßkuhle* (Fn. 1), 40.

<sup>26</sup> *Schmidt-Aßmann*, Das Verwaltungsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika. Grundlagen und Grundzüge aus deutscher Sicht, 2021, 25; vgl. allg. auch *Rosen*, Law as Culture. An Invitation, 2006, 68 ff.

<sup>27</sup> *Voßkuhle* (Fn. 1), 44.

<sup>28</sup> *Rosen* (Fn. 26), 70.

<sup>29</sup> *Wittgenstein* (Fn. 10), 344 (§ 198).

## V. Der politische Kompromiss als verfassungsrechtliche Lebensform

Voßkuhles Überlegungen zu Verfassungsstil und Verfassungsfunktion des Grundgesetzes setzen sich keineswegs dem Verdacht aus, die Bedeutung juristischer Akteure und ihrer Kunstfertigkeit – das „Verfassungshandwerk“<sup>30</sup> – zu unterschätzen. Sein Verfassungshandwerk hat auch eine stark hermeneutische Komponente, etwa wenn die Notwendigkeit der „Konkretisierung von Verfassungsnormen im Lichte der Aussagen der Gesamtverfassung“ betont wird.<sup>31</sup> Diesen Gedanken könnte man – in Anlehnung an literaturwissenschaftliche Überlegungen von Andreas Kablitz – als Schritt hin zu einer juristischen Hermeneutik deuten, die das „allgemeine, für sprachliche Kommunikation generell geltende Prinzip der Unterstellung von Kohärenz und Sinnhaftigkeit“<sup>32</sup> auch für die Verfassungskommunikation akzentuiert – und die Bedeutung von Verfassungsnormen aus „Kohärenzmustern“ ableitet, „die innerhalb des Textes selbst zu rekonstruieren sind.“<sup>33</sup>

Voßkuhles Formel der „vordergründigen Verständlichkeit“ referiert aber auch auf eine Textualität jenseits expliziter Regeln und Zeichen, auf die immer auch impliziten „Regeln einer geteilten Lebensform“.<sup>34</sup> Das ist insbesondere dort der Fall, wo Voßkuhle den „politischen Kompromiß“, den „Weg der gegenseitigen Annäherung“, den „Ausgleich“, den „Basiskonsens“ der Verfassung ins Zentrum der Aufmerksamkeit rückt.<sup>35</sup> Das Grundgesetz erscheint hier als eine „gemeinsame Plattform für eine pluralistische Gesellschaft“.<sup>36</sup> Man könnte auch sagen, dass der ursprüngliche Verfassungsstil des Grundgesetzes durch das Vertrauen in eine spezifische Lebensform, nämlich die der pluralistischen Demokratie des Wohlfahrtsstaates,<sup>37</sup> getragen war. Diese Lebensform hat sich seit der Nachkriegszeit als historischer Kompromiss zwischen unterschiedlichen gesellschaftlichen Machtgruppen herausgebildet: als eine Gesellschaft repräsentativer sozio-politischer Organisationen, deren unterschiedliche Interessen und Aspirationen sich im Kompromiss treffen, dadurch Kooperation ermöglichen und so immer wieder zum Gelingen von Verfassungsrechtskommunikation beigetragen haben.

<sup>30</sup> Voßkuhle (Fn. 1), 59.

<sup>31</sup> Voßkuhle (Fn. 1), 42.

<sup>32</sup> Kablitz, Literarische Hermeneutik. Aus welchem Grund und zu welchem Ende betreibt man Literaturinterpretation?, Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik 51 (2021), 589.

<sup>33</sup> Kablitz (Fn. 32), 627 Fn. 63.

<sup>34</sup> Laugier (Fn. 12), 291.

<sup>35</sup> Voßkuhle (Fn. 1), 38.

<sup>36</sup> Voßkuhle (Fn. 1), 45 Fn. 40.

<sup>37</sup> Vgl. näher Acemoglu/Robinson, The Narrow Corridor. States, Societies and the Fate of Liberty, 2019, 324 f., 464 ff.; Vesting, Staatstheorie. Ein Studienbuch, 2018, 128 ff.

Dazu passt, dass Voßkuhle die Bildung und Erhaltung staatlicher Einheit im Anschluss an Konrad Hesse als etwas gruppenpluralistisch Prozesshaftes rekonstruiert. Im Zentrum dieser Prozesse steht die Möglichkeit der Austragung und Regelung von Konflikten.<sup>38</sup> Umgekehrt wendet sich Voßkuhle gegen Carl Schmitts Abwertung des Kompromisses zugunsten „echter“ Entscheidungen in prinzipiellen Fragen – und favorisiert demgegenüber die Auflösung von spannungshaften und konfliktreichen Kollisionslagen nach Maßgabe des „scho-nenden Ausgleichs“ bzw. des „Grundsatzes der praktischen Konkordanz“.<sup>39</sup> Damit korrespondiert, dass Voßkuhle auch und gerade die Fortentwicklung der Verfassung und ihres Normenbestandes an eine „offene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten“ gebunden wissen will. Diese Offenheit meint auch bei Peter Häberle, von dem die Formel der „offenen Gesellschaft der Verfassungsinterpreten“ stammt, keine unstrukturierte oder gar beliebige gesellschaftliche Offenheit. Vielmehr zielt diese Formel auf die integrationsbereiten „öffentlichen pluralistischen Kräfte“,<sup>40</sup> das heißt auf die Verankerung der offenen Gesellschaft der Verfassungsinterpreten in einem kompromiss- und konsensfähigen Gruppenpluralismus.

Die sozio-politische Lebensform eines zur Kooperation und zum Kompromiss fähigen Gruppenpluralismus ist nicht ohne stumme wechselseitige Erwartungs- und Verhaltensmuster denkbar. Diese Tiefenschicht, die an praktisch eingespielte Handlungsmuster geknüpft ist, geht dem „Recht als Wissenschaft“ voraus. „Recht als Wissenschaft“, dessen Aufstieg mit den wissenschaftlichen Ordnungsvorstellungen der frühen Neuzeit beginnt und im 19. Jahrhundert auch die historische Rechtsschule und den Rechtspositivismus bestimmt,<sup>41</sup> findet im Verfassungsrecht eine Entsprechung darin, die im Grundgesetz angelegte Spannung zwischen „Bürgerverfassung“ und „Juristenverfassung“,<sup>42</sup> einseitig zugunsten der letzteren aufzulösen. Das erscheint mir allerdings kein besonders fruchtbarer Gedanke zu sein. Er würde voraussetzen, dass die ständige Weiterentwicklung des Verfassungsrechts operativ durch die wissenschaftliche Kommunikation an Universitäten oder durch die Rechtsprechung des Bundes-

<sup>38</sup> Voßkuhle (Fn. 1), 47.

<sup>39</sup> Voßkuhle (Fn. 1), 39, 40.

<sup>40</sup> Häberle, Die offene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten. Ein Beitrag zur pluralistischen und „prozessualen“ Verfassungsinterpretation, JZ 1975, 297 (303); vgl. auch Britz, Grenzen der Kommunikation über Verfassungsrecht (bei Fn. 29 – in diesem Band).

<sup>41</sup> Vgl. aus methodischer Sicht Schröder, Recht als Wissenschaft. Geschichte der juristischen Methodenlehre in der Neuzeit (1500–1990), Band 1: 1500–1933, 3. Aufl. 2020, 81 ff., 195 ff. Schon Savigny bewunderte nicht die pragmatische Seite des römischen Rechts, wie sie uns bereits in der Frühphase der Republik im 3. und 2. Jahrhundert vor Christus entgegentritt. Vielmehr ist Savigny ganz auf die großen Leistungen der römischen Juristen der Kaiserzeit fixiert. Das führt bei ihm zu einer starken Überschätzung der Bedeutung des Rechts als Wissenschaft, in dessen Zentrum er den Richter stellt. Dazu näher Ladeur (Fn. 19), 70 f., 83 ff.

<sup>42</sup> Dazu Britz (Fn. 40), in diesem Band, sub II 1. a); Bryde, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Band I, 2004, § 17 Rn. 65 ff.; Voßkuhle (Fn. 1), 40.